

Ausschreibung Eigenjagdbezirk „Lychen II“

GRUNDSTÜCKS-ECKDATEN

Gemarkung	Himmelpfort
Flur	4
Flurstücke	2/5, 2/6, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10
Grundstücksfläche in ha	98,17
darunter Angliederungsflächen	keine
Nutzungsart	Wald

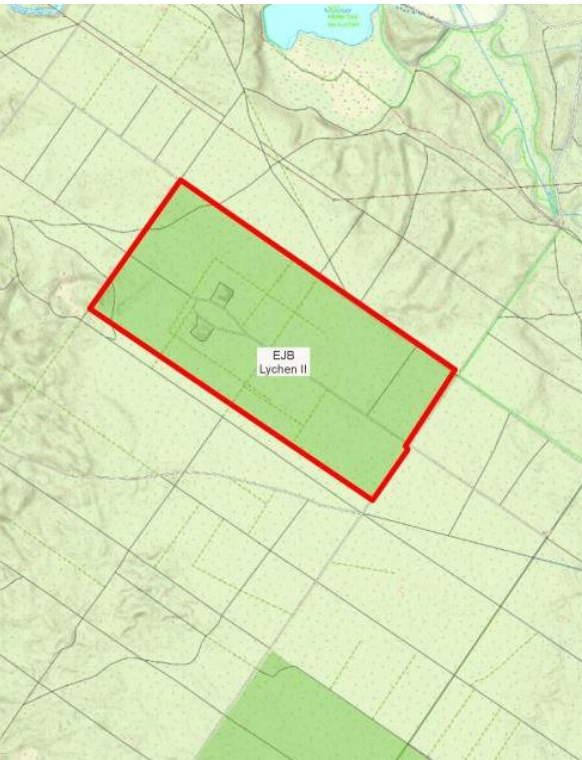


LAGE

Der Eigenjagdbezirk „Lychen II“ liegt ca. 70 km nördlich der Kreisstadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel und befindet sich mittig mit jeweils 3-4 km Entfernung zwischen Himmelpfort und Lychen in einem seenreichen Gebiet. Die Liegenschaft wurde in der Vergangenheit militärisch genutzt. Westlich des Gebiets liegt die Landesstraße 23 und nördlich verbindet die Landesstraße 15 Fürstenberg an der Havel und Lychen miteinander.

Im Nordosten der Fläche bilden Waldwege die Abgrenzung zu benachbarten Gebieten. Im Südwesten hingegen gehen die Waldflächen über die Flurstücksgrenzen hinweg. Das Grundstück ist mit Kiefern bewaldet.

KARTE



Ausschreibung Eigenjagdbezirk „Lychen II“

EIGENJAGDBEZIRK

Die Liegenschaft weist eine kompakte rechteckige Form mit einer Fläche von ca. 1.400 m x 700 m auf. Sie ist fast vollständig mit Kiefern der III. und V. Altersklasse bewaldet.

Der Eigenjagdbezirk ist ein Hochwildjagdbezirk mit Damwild-, Schwarzwild- und Rehwildvorkommen. Auch Rotwild als Wechselwild ist vorzufinden.

Der Pachtbeginn des Jagdausübungsrechts ist mit dem 01.04.2026 definiert. Die Dauer ist, wie üblicherweise, mit 12 Jahren festgeschrieben (entspricht einem Pachtende per 31.03.2038).

AUSSCHREIBUNG

Der Landkreis Oberhavel bietet die Pacht des Jagdausübungsrechts für den Eigenjagdbezirk Lychen II an.

Die Ausschreibung ist öffentlich und für den Eigentümer unverbindlich.

Der Landkreis Oberhavel behält sich den Zuschlag vor und ist weder an dem Höchstgebot noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Aufwendungen werden nicht erstattet. Das Angebot des Landkreises erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

Pachtinteressenten werden im Rahmen der Ausschreibung gebeten, ihr Pachtangebot abzugeben und zu erklären, wie lange sie sich daran gebunden halten (sinnvoll/hilfreich kann die Angabe bis zum 15.03.2026 sein). Zugelassen sind Angebote, die bis zum Ende der Angebotsfrist beim Landkreis Oberhavel eingegangen sind.

Das Angebot ist zwingend in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und mit dem bereitgestellten Angebotskennzettel von außen zu versehen. Der Landkreis behält sich vor, im Rahmen eines Last-Call-Verfahrens, Bietern die Möglichkeit zur Nachbesserung ihres Angebotes einzuräumen. Ein Anspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Die Möglichkeit zur Abgabe eines Gebotes für das Grundstück besteht bis zum 04.12.2025 (Abgabe-Frist).

VERGABE-BEDINGUNGEN UND MINDESTANGABEN

Auf der Grundlage des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg ist der Landkreis Oberhavel als Eigentümer der Fläche in der Gemarkung Himmelpfort, ausgewählte Flurstücke aus Flur 4 (siehe Anlage) zur ordnungsgemäßen Hege des Wildes und zur Jagdausübung verpflichtet. Entsprechende Pflichten und Möglichkeiten überträgt der Landkreis an einen geeigneten Pächter, u.a.: die vorkommenden Schalenwildbestände sind im Rahmen der Wildbestandsregulierung so anzupassen, dass eine Umsetzung der waldbaulichen Ziele möglich ist. Eine Verständigung mit den Waldbewirtschaftern zur Waldbewirtschaftung, verbunden mit jährlichen Revierbegehungen, werden vorausgesetzt.

Der Interessent muss über einen Hauptwohnsitz in den Bundesländern Berlin, Brandenburg oder Mecklenburg Vorpommern verfügen.

Vollständige Unterlagen der Bewerbung bzw. des Gebots enthalten

- ein Gebot, welches in €/ha den jährlichen Pachtzins angeben,
- einen Nachweis der Jagdpachtfähigkeit im Sinne von § 11 (5) BJagdG („Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.“) - Kopie des Jagdscheines,
- ein Jagdkonzept mit Angaben über die Jagderfahrungen und die Organisation des Jagdbetriebes (Umfang frei wählbar),
- die Erklärung zum Wildschadenersatz,
- eine Kopie des Personalausweises.

Ausschreibung Eigenjagdbezirk „Lychen II“

IHR ANSPRECHPARTNER FÜR RÜCKFRAGEN

Landkreis Oberhavel

Dez. IV, FB SID

FD Liegenschaftsmanagement

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

Markus Schönhoff

☎ 03301 601-5730

✉ markus.schoenhoff@oberhavel.de

ANSCHRIFT FÜR SCHRIFTLICH EINGEHENDE GEBOTE

Landkreis Oberhavel

Dez. IV, FB SID

FD Liegenschaftsmanagement

Jana Hirschfeld

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

JagdpachtvertragLychen II**Flurstücksübersicht Eigenjagdbezirk "Lychen II"**

Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Fläche insg. in m ²	davon Angliederungsfläche in m ²
Himmelpfort	4	2	5	287.764,00	
Himmelpfort	4	2	6	210.103,00	
Himmelpfort	4	6	10	193.447,00	
Himmelpfort	4	6	6	745,00	
Himmelpfort	4	6	7	277.026,00	
Himmelpfort	4	6	8	335,00	
Himmelpfort	4	6	9	12.291,00	
Fläche Flur 4 Gesamt				981.711,00	0,00

Bei schriftlichem Angebot:

Sofern Sie ein **schriftliches Angebot** einreichen, schneiden Sie bitte den Angebotskennzettel aus, versehen diesen mit Ihrem Absender und kleben ihn auf den verschlossenen Umschlag.



Absender/Bieter:

Angebot

Bitte sofort an ausschreibende Stelle weiterleiten!
Vor Termin nicht öffnen!

Abgabetermin bis: **04.12.2025 - 00:00 Uhr**

persönlich - Landkreis Oberhavel, Haus 1 – Infothek
Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg
oder per Post an u.g. Adresse

Referenz: **Himmelpfort Flur 4, Flurstücke laut Anlage**

Jagd-PV/2026

Ausschreibende Stelle: Landkreis Oberhavel
Dez. IV, FB SID
FD Liegenschaftsmanagement
Frau Hirschfeld
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg



Jagdpachtvertrag

Der

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg

vertreten durch den Landrat,
Herrn Volker-Alexander Tönnies

- nachfolgend **Verpächter** genannt -

und der

Vorname, Nachname
Straße Hausnummer
PLZ, Ort

Jagdschein-Nr.:
ausgestellt am.:
durch Landkreis.:

- nachfolgend **Pächter** genannt -

schließen folgenden Jagdpachtvertrag:

§ 1 Jagdbezirk

- (1) Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist der Eigenjagdbezirk Lychen II mit den dazu gehörenden Grundstücken als Hochwildjagdbezirk. Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Die Größe des Eigenjagdbezirkes Lychen II beträgt 98,17 ha.
- (3) Die Grenzen des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

Flächen, die nicht zum Eigenjagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet wurden, aber zum Eigenjagdbezirk gehören, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis ändert sich rückwirkend entsprechend.

§ 2 Pachtgegenstand

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gesamtheit auf den zum Eigenjagdbezirk Lychen II gehörenden Grundstücken.
- (2) Der Verpächter bietet keine Gewähr für die Höhe des Wildbestandes.
- (3) Der Pächter erklärt, dass
 - a) gegen ihn kein Insolvenzverfahren und kein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist,
 - b) er die Pachthöchstfläche von 1.000 ha nicht überschreitet,
 - c) er einen gültigen Jagdschein besitzt und einen solchen schon vorher während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.
- (4) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung des Jagdausübungsrechtes auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Verstoß des Pächters gegen seine Erklärung gemäß § 2 (3) berechtigt den Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages.

§ 3 Pachtdauer

- (1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und endet am 31.03.2038.
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres (Jagdjahr).

§ 4 Pachtpreis

- (1) Der jährliche Pachtpreis beträgt je Hektar bejagbarer FlächeEuro incl. 19% Umsatzsteuer.
- (2) Hiernach berechnet sich der jährliche Pachtpreis wie folgt:

bejagbare Fläche	98,17 ha
zu je	 € inkl. 19% Umsatzsteuer
ergibt	 € inkl. 19% Umsatzsteuer

Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19%, bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres (3. Werktag April d. J.) für den Verpächter auf nachstehende Bankverbindung zu überweisen:

Mittelbrandenburgischen Sparkasse
Landkreis Oberhavel
IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90
BIC: WELA DE D1 PMB

unter dem codierten Zahlungsgrund:
Jagdpacht Lychen II
(bitte unbedingt angeben)

Die Überweisung des Pachtpreises durch den Pächter erfolgt erstmals unaufgefordert in voller Höhe für das Pachtjahr 01.04.2026 - 31.03.2027 mit Fälligkeit 03. Werktag April 2026.

- (3) Im Falle des Verzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz zu entrichten.

§ 5 Wildschaden

Der Pächter übernimmt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Ersatz von Wildschaden in voller Höhe einschließlich etwaiger Umsatzsteuer.

§ 6 Jagderlaubnisse

- (1) Entgeltliche Jagderlaubnisscheine werden durch den Verpächter nicht gestattet.
- (2) Unentgeltlicher Begehungsscheine werden durch den Verpächter auf 2 (in Worten: zwei) begrenzt. Sie sind dem Verpächter vor dessen Wirksamkeit rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen. (Abweichungen hiervon sind nur bei Einverständnis des Eigentümers und nach gesonderter schriftlicher Bestätigung möglich. Es gibt keinen Anspruch auf Abweichungen hiervon für den Pächter.)
- (3) Verstößt der Pächter gegen die Festlegungen der Absätze 1 - 2 so ist der Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages berechtigt.
- (4) Der Pächter hat den Verpächter eine Person als Vertreter zu benennen, der für unaufschiebbare Einsätze zur Verfügung steht. Dieser Vertreter muss einen gültigen Jagdschein gelöst haben und vom Jagdpächter mit einem Begehungsschein ausgestattet werden.

§ 7 Jagdliche Einrichtungen

- (1) Die Einrichtung jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters. Es ist auf UVV-konformen Ansinrichtungen zu achten.
- (2) Der Standort der jagdlichen Einrichtungen ist zwingend mit dem Verpächter und dem Bodennutzer abzustimmen.
- (3) Aufgrund der Fläche des Jagdbezirkes wird dem Pächter die Anlage von maximal 2 Kirmen gestattet.

- (4) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter seine Jagdeinrichtungen unverzüglich, spätestens bis zum letzten Tag der Pachtzeit, zu entfernen.

§ 8 Wege- und Flächenbenutzung

Der Pächter ist befugt, die Waldwege und Erschließungsstraßen im Eigenjagdbezirk im Zusammenhang mit der Jagdausübung und Hege zu befahren.

§ 9 Hegegemeinschaft

- (1) Dem Pächter wird aus Gründen der Abschussplanung empfohlen, in die örtliche Hegegemeinschaft für die Dauer des Pachtvertrages einzutreten, sofern er noch nicht deren Mitglied ist.
- (2) Der Pächter beteiligt sich mit seinem Jagdbezirk an revierübergreifende Drückjagden, sofern solche Jagden zur Erfüllung des Abschussplanes, zur Verminderung des Schwarzwildbestandes oder zur Bekämpfung von Wildseuchen geboten erscheinen und nach den jagdlichen Verhältnissen durchführbar sind.

§ 10 Jagdhund

Besitzt der Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke, insbesondere zur Nachsuche zur Verfügung steht.

§ 11 Kündigung durch den Verpächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist. Solche Gründe sind insbesondere:
- wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtpreises trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen ganz oder mit einem erheblichen Teil im Rückstand ist,
 - wenn er gegen die eigene Erklärung laut § 2 (4) und (5) verstößt,
 - wenn durch rechtskräftiges Urteil oder Bußgeldbescheid festgestellt ist, dass der Pächter den jagd-, tierschutz- oder waffenrechtlichen Bestimmungen zuwidergehandelt hat,
 - wenn der Pächter ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat,
 - wenn der Pächter nach § 17 BJagdG und § 5 Waffengesetz nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche und persönliche Eignung besitzt,
 - wenn der Pächter einen durch schriftliche gütliche Einigung, unanfechtbaren Vorbescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellten Wildschaden trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten erstattet hat.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,
- wenn der Pächter den Abschussplan für Schalenwild zweimal in Folge schuldhaft um mindestens je 25 v.H. nicht erfüllt hat,

- wenn der Pächter oder in seinem Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen haben.
- (3) Ein Verstoß des Pächters gegen seine Erklärung laut § 2 (3) berechtigt den Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages.
- (4) Hat der Pächter die Kündigung erhalten, so hat er dem Verpächter durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden gemäß § 13 BJagdG zu ersetzen.

§ 12 Kündigung durch den Pächter

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, aufgrund dessen ihm die Fortsetzung des Pachtvertrages nicht zuzumuten ist. Solche Gründe sind:
 - wenn im Hochwildjagdbezirk nachträglich während zweier Jahre in Folge kein Hochwild zur Jagdzeit vorgekommen ist,
 - wenn der Verpächter dem Pächter trotz schriftlicher Abmahnung nicht die ungehinderte Ausübung der Jagd und Hege gewährt.
- (2) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen,
 - wenn der Verpächter trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat.
- (3) Sonstige Rechte und Ansprüche des Pächters, insbesondere auf Minderung des Pachtpreises, Schadensersatz sowie Kündigung oder Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände bleiben unberührt.

§ 13 Tod des Pächters

Mit dem Tod des Jagdpächters erlischt der Jagdpachtvertrag.

§ 14 Nachträgliche Veränderungen

Grundlage des Pachtvertrages ist das bei Abschluss geltende Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem ergänzenden Landesrecht und den sonstigen jagdlich relevanten Rechtsvorschriften. Wird eines dieser Gesetze nachträglich geändert oder aufgehoben und dadurch nicht nur unerheblich die Jagdausübung eingeschränkt oder die Wildschadensersatzpflicht erweitert, können beide Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages an die veränderte Rechtslage verlangen. Kommt eine einvernehmliche Anpassung nicht zustande, können beide Vertragspartner den Vertrag innerhalb angemessener Frist ab dem Scheitern der Anpassung zum Ende des Jagdjahres kündigen.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Jagdpachtvertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und damit der Vorlagepflicht bei der zuständigen Jagdbehörde.
- (2) Bestehende Ansitzeinrichtungen im Eigenjagdbezirk Lychen II gehen in das

Eigentum des Pächters über, welcher daraus entstehende Rechte und Pflichten wahrnimmt.

§ 16 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art, die im Rahmen des Pachtverhältnisses abgegeben werden.
- (2) Unabdingbare Gesetzesvorschriften treten an die Stelle ihnen entgegenstehender Vertragsbedingungen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Teiles dieses Pachtvertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind als Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Ansicht Eigenjagdbezirk Lychen II
- Anlage 2: Übersicht zur Pacht- und Angliederungsfläche
/Flurstücksübersicht Eigenjagdbezirk "Lychen II"

Oranienburg, den

Oranienburg, den

.....
Volker-Alexander Tönnies

.....
Vorname, Nachname

- Verpächter –
(alternativ Dezernentin oder FBL,
Unterschriftserfordernis wird nach
Vertragssumme entschieden)

- Pächter -